

Das Problem der Beteiligung des immerwährend neutralen Österreich an Sanktionen der Vereinten Nationen, besonders im Falle Rhodesiens

*Karl Zemanek**)

A. Das immerwährend neutrale Österreich

1. Die Mitgliedschaft Österreichs in den Vereinten Nationen

Über die Vereinbarkeit der immerwährenden Neutralität mit der Mitgliedschaft in einer weltweiten Organisation der kollektiven Sicherheit wird seit dem Entstehen des Völkerbundes diskutiert. Die Positionen in dieser damals nur die Schweiz betreffenden Angelegenheit und deren positivrechtliche Lösung sind so allgemein bekannt, daß sie keiner neuerlichen Darlegung bedürfen¹⁾.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen (VN) stellte sich das Problem jedoch neu, weil der von der Konferenz von San Franzisko angenommene Bericht ihres 1. Ausschusses zu Art. 2 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) die immerwährend neutralen Staaten, die diesen Zustand auch in der Zukunft aufrechtzuerhalten wünschten, von der Mitgliedschaft grundsätzlich auszuschließen schien. Hieß es doch dort:

“The French Delegation proposed to add to paragraph 5 the following phrase which reads in French as follows: “sans qu’un Etat puisse, pour s’y soustraire, invoquer un statut de neutralité”. The French delegate explained that what he meant by «statut de neutralité» was that of permanent neutrality. From the dis-

*) Ordentlicher Professor und Vorstand des Instituts für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Universität Wien sowie Konsulent des österreichischen Außenministeriums. Der Aufsatz enthält die persönliche Ansicht des Verfassers.

¹⁾ Vgl. für viele: J. B. W h i t t o n, La neutralité et la Société des Nations, RdC Bd. 17 (1927 II), S. 453–569; und zuletzt: F. G l a s l, Die Neutralität der Schweiz im Sanktionssystem des Völkerbundes (Wien 1967).

cussion that ensued, it was understood that the status of permanent neutrality is incompatible with the principles declared in paragraph 5 and 6 of chapter 2, in that no state can avail itself of the status of permanent neutrality to be freed from the obligations of the Charter. The Subcommittee, on that understanding, tacitly accepted that the vote taken on paragraphs 5 and 6 covers the French amendment²⁾.

Trotzdem wurde zehn Jahre später das immerwährend neutrale Österreich in die VN aufgenommen.

Österreich hatte sich zum ersten Mal am 2. Juli 1947 um die Aufnahme in die Organisation beworben, blieb aber, infolge der politischen Konstellation, acht Jahre ohne Erfolg, obwohl das Ansuchen periodisch, zuletzt am 23. August 1954 erneuert wurde. In der Präambel des am 15. Mai 1955 abgeschlossenen österreichischen Staatsvertrages versprachen dann die Signatäre (Frankreich, UK, UdSSR, USA), das österreichische Ansuchen nunmehr zu unterstützen.

Bevor dieses Verfahren noch in Gang kam, beschloß der österreichische Nationalrat am 26. Oktober 1955 das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, das am 14. November 1955 allen Staaten, mit denen Österreich diplomatische Beziehungen unterhielt, mit dem Ersuchen notifiziert wurde, die immerwährende Neutralität Österreichs anzuerkennen. Die vier Signatäre haben ihre Anerkennung am 6. Dezember 1955 notifiziert; 57 andere Staaten haben dem Ersuchen ebenfalls entsprochen³⁾.

Kurz darauf, am 14. Dezember 1955, empfahl der Sicherheitsrat (SR) ohne Gegenstimme die Aufnahme Österreichs in die VN, welche die Generalversammlung (GV) durch einen einstimmigen Beschluß vom gleichen Tag⁴⁾ vornahm⁵⁾.

Damit stellt sich die Frage: Hat Österreich mit seiner Aufnahme in die VN schon nach so kurzer Zeit einen Schritt im Widerspruch zu seiner immerwährenden Neutralität getan⁶⁾?

²⁾ UNCIO, Bd. 6, S. 459-460 (Doc. 944); S. 722 (Doc. 739).

³⁾ Davon 18 vor Österreichs Aufnahme in die VN.

⁴⁾ Wegen des Zeitunterschiedes in Europa schon 15. 12. 1955.

⁵⁾ Zu dem Gesamtvorgang: H. B l e c h n e r, Österreichs Weg in die VN, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik (ÖZA) Bd. 1 (1960/61), S. 351-356; K. Z e m a n e k, Neutral Austria in the UN, International Organization, Bd. 15 (1961), S. 408-422 (408-410) (deutsch in ÖZA Bd. 2 [1961/62], S. 10-25, [10-12]).

⁶⁾ Dagegen spricht, abgesehen von den im folgenden entwickelten Argumenten, wohl auch die Tatsache, daß 39 Staaten die immerwährende Neutralität Österreichs anerkannten, n a c h d e m dieses in die VN aufgenommen worden war.

2. Die Meinungen in der Literatur

Es kann nicht überraschen, daß die meisten Betrachtungen über das Verhältnis der immerwährenden Neutralität zur SVN in den ersten Jahren nach der Gründung der Organisation von der Annahme ausgingen, die SVN werde insgesamt effektiv, das in ihr vorgesehene System der kollektiven Sicherheit also voll wirksam werden. Folglich erschien ihnen die Neutralität in jeder Form überflüssig, ja schädlich, was weiter zwangsläufig zu dem Schluß führte, daß sie mit der Mitgliedschaft in den VN unvereinbar sei⁷⁾. Noch 1953 (!) schrieb T a u b e n f e l d⁸⁾: "However, such a status, in the full traditional sense, is not legally tenable for Members of the United Nations in the course of a unified action . . . The actual position of neutrals has been on the decline in the over-all picture since the first World War, and, if the United Nations grows stronger, must continue to decline". Er war allerdings gut beraten, als er seine Vision wenigstens von einer Bedingung abhängig machte.

Obwohl diese Stimmen vorherrschten, waren sie doch nicht die einzigen. Von allem Anfang an wiesen nämlich weniger emphatische, realistischere Betrachter, wie G u g g e n h e i m⁹⁾ und L a l i v e¹⁰⁾, darauf hin, daß auch unter der SVN in einer Reihe von Fällen Neutralität möglich sei – eine Analyse, die selbst T a u b e n f e l d, trotz seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung, nicht bestritt¹¹⁾. Sie machten auch bereits darauf aufmerksam, daß die Art. 43 und 48 SVN Ausnahmen von der Teilnahme an militärischen und nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen der VN ermöglichen. Beide hielten allerdings nur eine qualifizierte Neutralität, d. h. eine Ausnahme von der Teilnahme an militärischen Sanktionen für denkbar und verteidigten deshalb die Teilnahme eines immerwährend neutralen Staates an anderen, nichtmilitärischen Maßnahmen, also eine Aufgabe der Unparteilichkeit in der Art der Schweizer Mitgliedschaft im Völkerbund, mit dem Argument, die Mitglieder der VN stimmten einer solchen Behandlung, auch wenn sie sich gegen sie selbst richtete¹²⁾, durch die Ratifikation der Satzung von vornherein zu.

⁷⁾ Z. B. J. B. Brierly, *The outlook for international law* (Oxford 1944), S. 93; das Editorial: *The present position of neutral states*, *International Law Quarterly*, Bd. 1 (1947), S. 212–214; und H. Kelsen, *The Law of the UN* (London 1950), S. 94, 107.

⁸⁾ H. J. Taubenfeld, *International actions and neutrality*, *The American Journal of International Law* (AJIL), Bd. 47 (1953), S. 377–396, auf S. 395.

⁹⁾ P. Guggenheim, *La sécurité collective et le problème de la neutralité*, *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht*, Bd. 2 (1945), S. 9–47 (29–39).

¹⁰⁾ J.-F. Lalive, *International organization and neutrality*, *The British Year Book of International Law*, Bd. 24 (1947), S. 72–89 (77–84).

¹¹⁾ Taubenfeld, a. a. O. oben Anm. 8, S. 390.

¹²⁾ Guggenheim, a. a. O. oben Anm. 9, S. 22–23; Lalive, a. a. O. oben Anm. 10, S. 83.

Man kann diese Ansicht gewiß vertreten. Mir scheint sie allerdings zu sehr Reminiszenz der Völkerbundlösung für die Schweiz zu sein; im System der VN wirkt sie inkonsequent: Wenn man schon der Meinung ist, die Mitglieder der VN hätten *inter se* eine Abweichung vom Neutralitätsrecht vereinbart, warum sollte diese dann auf nichtmilitärische Maßnahmen beschränkt sein? Nichts in der SVN läßt eine solche Annahme zu. Wird das Argument konsequent vertreten, dann steht auch die Teilnahme an militärischen Maßnahmen der VN gegen Mitglieder nicht im Widerspruch zur Neutralität. Gerade das zu Ende gedachte Argument zeigt aber, daß das Konzept nicht realistisch ist. Das geben auch die beiden Autoren indirekt zu, wenn sie feststellen, daß die qualifizierte Neutralität niemals dem Test der Praxis unterworfen wurde¹³⁾.

Nach der Aufnahme Österreichs in die VN hat Ch a u m o n t dieses Argument noch einmal aufgegriffen. Während er aber in einem ersten, kurzen Aufsatz¹⁴⁾ das Schweizer Beispiel der qualifizierten Neutralität im Völkerbund zumindest in argumentativer Form noch als Möglichkeit nannte¹⁵⁾, ist er kurz darauf in einer gründlichen Untersuchung davon abgegangen¹⁶⁾. Für Ch a u m o n t hat Österreichs immerwährende Neutralität eine echte Funktion bei der Aufrechterhaltung des Weltfriedens, auch im System der VN¹⁷⁾. Wenn der immerwährend Neutrale sich nicht *mala fide* seinen Satzungsverpflichtungen entziehe, sondern die ihm spezifisch zufallende Aufgabe erfülle¹⁸⁾, dann habe der SR auf diese Situation Rücksicht zu nehmen¹⁹⁾. Der Neutrale dürfe sich gegebenenfalls weigern, an neutralitätswidrigen Maßnahmen teilzunehmen²⁰⁾; man könne sich schwer vorstellen, daß die VN Österreich wegen einer solchen Weigerung ausschließen, da sie es in Kenntnis seiner Neutralität aufgenommen haben²¹⁾.

Während Ch a u m o n t aber immerhin noch die Möglichkeit in Betracht zieht, daß der SR Österreich zur Teilnahme an neutralitätswidrigen Maßnahmen auffordern könnte – wenn er sie auch für unwahrscheinlich ansieht –, geht der Altmeister der österreichischen Völkerrechtslehre, Alfred V e r -

¹³⁾ G u g g e n h e i m, a. a. O., S. 24–25, 27; L a l i v e, a. a. O., S. 88.

¹⁴⁾ Ch. Ch a u m o n t, La neutralité de l'Autriche et les Nations Unies, *Annuaire français de droit international*, Bd. 1 (1955), S. 151–157.

¹⁵⁾ *Ibid.*, S. 154.

¹⁶⁾ Ch. Ch a u m o n t, Nations Unies et neutralité, *RdC Bd.* 89 (1956 I), S. 5–56.

¹⁷⁾ *Ibid.*, S. 46–56.

¹⁸⁾ *Ibid.*, S. 35, 55.

¹⁹⁾ *Ibid.*, S. 55.

²⁰⁾ *Ibid.*, S. 44.

²¹⁾ *Ibid.*, S. 35, 45.

dross, einen Schritt weiter. In einer Reihe von Aufsätzen²²⁾ hat er, von den gleichen Ansätzen wie Chamonit ausgehend, das Argument entwickelt, daß die Organe der VN, insbesondere der SR, weil sie bei der Aufnahme Österreichs, infolge der vorhergegangenen Notifizierung, in Kenntnis der österreichischen Sonderlage handelten, verpflichtet seien, Österreich nicht zur Befolgung von Beschlüssen anzuhalten, die es in Widerspruch mit den Pflichten aus der immerwährenden Neutralität brächten. Diese Meinung wurde auch von anderen Autoren, wie Kunz²³⁾ und de Nova²⁴⁾, vertreten. Sie ist, im großen und ganzen, auch die offizielle Ansicht der österreichischen Bundesregierung.

3. Kritische Betrachtungen

Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß »im Bereich der abstrakten Begriffe immerwährende Neutralität und VN sich ausschließen«, um einen Satz aus der Botschaft des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung vom 4. August 1919 zu variieren. Der Schlüssel zu dem Problem liegt eben darin, daß abstrakte Begriffe (beinahe) nie verwirklicht werden.

Die Mitgliedschaft des immerwährend neutralen Österreich in den VN ist jedoch nur im Zusammenhang der allgemeinen Weltlage zu begreifen und zu rechtfertigen. Weil das System der kollektiven Sicherheit sich nur teilweise verwirklichen ließ und läßt, nämlich nur außerhalb des unmittelbaren Einflußbereiches der Großmächte, was Guggenheim schon 1945 erkannte²⁵⁾, was aber auch Chamonit betont²⁶⁾, und daher die SVN in jenen Teilen, die einen Widerspruch zwischen den Pflichten aus der SVN und Pflichten aus dem Neutralitätsrecht herbeiführen könnten, nur in geringem Umfang lebendiges Recht ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtenkollision, realistisch gesehen, von vornherein klein. Selbst dieser auf geringer Wahrscheinlichkeit beruhende Rest bildet aber kein echtes politisches Problem. Da der globale Friede anstatt durch die (nicht funktionierende) kollektive Sicher-

²²⁾ A. Verdross, Die dauernde Neutralität Österreichs und die Organisation der VN, Juristische Blätter, Bd. 77 (1955), S. 345–348; ders., Austria's permanent neutrality and the United Nations Organization, AJIL Bd. 50 (1956), S. 61–68; ders., La neutralité dans le cadre de l'ONU, particulièrement celle de la République d'Autriche, Revue générale de droit international public, Bd. 61 (1957), S. 177–192; ders., Neutrality within the framework of the United Nations Organization, Symbolae Verzijl (Leiden 1958), S. 410–418; ders., Die immerwährende Neutralität der Republik Österreich (2. Aufl. Wien 1966), S. 22–29.

²³⁾ J. L. Kunz, Austria's permanent neutrality, AJIL Bd. 50 (1956), S. 418–425.

²⁴⁾ R. de Nova, Die Neutralisation Österreichs, Friedenswarte, Bd. 54 (1957/58), S. 298–320 (311–318).

²⁵⁾ A. a. O. oben Anm. 9, S. 32–33.

²⁶⁾ A. a. O. oben Anm. 16, S. 51–52.

heit durch ein neues Gleichgewichtssystem erhalten wird, hat die Neutralität, die geradezu als Funktion des Gleichgewichts angesprochen werden kann, ihre Bedeutung in der Staatengemeinschaft erhalten und auch ihren Platz im System der VN gefunden. Unter den gegebenen Umständen ist die Tätigkeit der VN zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens in der Hauptsache darauf gerichtet, auftretende Konflikte zu lokalisieren und ihre Ausweitung in eine Konfrontation der Großmächte zu verhindern. Für die Mitarbeit an dieser Aufgabe bringt der immerwährend neutrale Staat bessere Voraussetzungen mit als jedes andere Mitglied. Solange er diese Aufgabe wirksam erfüllt – und alles deutet darauf hin, daß Österreich darin bisher erfolgreich war²⁷⁾ –, haben die Mitglieder der VN, vor allem aber die Großmächte, selbst ein Interesse daran, ihn in dieser Funktion nicht zu kompromittieren. Sie ist für sie weit wichtiger als die eventuelle Beteiligung eines kleinen Staates an Zwangsmaßnahmen, falls diese einmal politisch möglich sind.

Nicht abstrakt, sondern nur gegen diesen Hintergrund läßt sich die Vereinbarkeit realistisch beurteilen. Um zu diesem Urteil zu kommen, ist es notwendig, die möglichen Konfliktsituationen zu isolieren.

Wenn man davon ausgeht, daß immerwährend neutral ein Staat ist, der sich völkerrechtlich verpflichtet hat, in künftigen internationalen Kriegen, also in Kriegen zwischen zumindest zwei Völkerrechtssubjekten, neutral zu sein, d. h. aber: auf die kriegführenden Parteien das völkerrechtliche Neutralitätsrecht anzuwenden²⁸⁾, dann scheiden bereits alle Maßnahmen des SR gegen Staaten, die sich nicht in einem internationalen Krieg befinden, also etwa Maßnahmen im Falle einer Friedensgefährdung, aus der rechtlichen Betrachtung aus²⁹⁾; sie können nicht zu einer Kollision mit Neutralitätspflichten führen, weil diese noch gar nicht aktualisiert sind. Es kann aber auch nicht behauptet werden, daß der Neutrale durch die Beteiligung an solchen Maßnahmen seine Pflicht, sich an keinem Krieg zu beteiligen, verletzt. Denn: wie immer man selbst die militärischen Maßnahmen des SR völkerrechtlich qualifiziert, es fehlen ihnen jedenfalls Merkmale des Krieges im Sinne des Völkerrechts. Gegen diese Überlegungen kann auch nicht eingewendet werden, daß sie von einem zu engen Kriegs- und Neutralitätsbegriff ausgingen, der durch die SVN längst verändert worden sei. Jeder der dieses

²⁷⁾ Vgl. W. Strasser, Österreich in den VN. Eine Bestandsaufnahme von zehn Jahren Mitgliedschaft (Wien 1967).

²⁸⁾ Dazu K. Zemanek, Der völkerrechtliche Status der dauernden Neutralität und seine Rückwirkungen auf das interne Recht des dauernd neutralen Staates, Juristische Blätter, Bd. 89 (1967), S. 281–298 (281).

²⁹⁾ Sie scheiden nicht auch aus der neutralitätspolitischen Betrachtung aus. Für diese werden Fragen wie die geographische Nähe der Situation, die in ihr handelnden Parteien, die Größenordnung des Konfliktes etc., relevant sein.

Argument vorbrächte, müßte sich entgegenhalten lassen, daß diese Evolution dann auch die Neutralität als ganze erfaßt haben müßte; er müßte dementsprechend auch die qualifizierte Neutralität im Sinne von Guggenheim und Lalive gegen sich gelten lassen.

Somit verbleiben in der rechtlichen Betrachtung nur jene Fälle, in denen der SR Maßnahmen gegen Staaten beschließt, die sich im völkerrechtlichen Kriegszustand befinden. Solche Fälle können in den Einfluszbereichen der Großmächte *de facto* nicht vorkommen. Für Österreich bedeutet das, daß ihm in Situationen, die es geographisch unmittelbar berühren könnten, aus der Mitgliedschaft in den VN eine Gefahr für die Aufrechterhaltung seiner Neutralität nicht erwachsen kann. Hinsichtlich der übrigen Fälle teile ich die Meinung von Verdross, daß der SR verpflichtet wäre, gegenüber Österreich von seiner diskretionären Gewalt nach Art. 43 bzw. Art. 48 Gebrauch zu machen. Kommt der SR dieser Verpflichtung nicht nach, sondern verlangt von Österreich die Teilnahme an Maßnahmen, die mit seinen Pflichten aus der Neutralität in Widerspruch stehen, so verletzen auch die vier ständigen Mitglieder, die die österreichische Neutralität anerkannt haben, ihre aus der Anerkennung entstandenen Pflichten, denn ohne ihre Duldung kann der Beschluß ja nicht zustande kommen. Österreich braucht einer derartigen Resolution nicht nachzukommen. Folgt Österreich ihr aber doch und beteiligt sich an den Maßnahmen, so ist es diesen Mitgliedern jedenfalls verwehrt, eine Verletzung der Neutralität geltend zu machen; das wäre ein *venire contra factum proprium*.

Lalive³⁰⁾ und Taubenfeld³¹⁾ haben allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß damit das Problem noch nicht zur Gänze gelöst sei, weil der Neutrale selbst dann noch durch die Pflichten des Art. 2 Abs. 5 SVN gebunden bleibe, die ihm eine unparteiliche Haltung unmöglich machten. Auch dieses Problem scheint nicht unlösbar zu sein. Der Wortlaut der Bestimmung macht klar, daß dem Mitglied eine Hilfeleistungsverpflichtung nur gegenüber der Organisation, nicht aber gegenüber einzelnen ihrer Mitglieder auferlegt ist. Diese Hilfeleistungspflichten sind daher durch die korrespondierenden Kompetenzbestimmungen des SR erschöpfend bestimmt; auf sie trifft das früher zu Art. 43 und 48 SVN Gesagte zu. Anders verhält es sich mit der Pflicht, von einer Hilfeleistung an den Staat abzustehen, gegen den die Organisation Maßnahmen ergriffen hat. Von der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Neutrale, auch wenn ihn der SR zur Teilnahme an den Maßnahmen nicht herangezogen hat, nicht befreit. Allerdings wäre erst zu

³⁰⁾ A. a. O. oben Anm. 10, S. 78, 83.

³¹⁾ A. a. O. oben Anm. 8, S. 386, 390.

bestimmen, was unter »Hilfeleistung« (*assistance*) zu verstehen ist. Das läßt sich schwerlich abstrakt, sondern wohl nur an Hand der Umstände eines konkreten Falles feststellen³²⁾. Soweit die Ausfuhr von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial, für die die Vorschriften der Art. 7 und 9 des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges von 1907 gelten, davon betroffen wäre, könnte sich der Neutrale noch immer mit einem für alle kriegführenden Parteien geltenden Ausfuhrverbot behelfen, weil er ja, wie gezeigt wurde, eine Unterstützungspflicht gegebenenfalls nur gegenüber der Organisation, nicht jedoch gegenüber anderen Mitgliedstaaten hat.

B. Die Rhodesiensanktionen der Vereinten Nationen

1. Die völkerrechtliche Lage Rhodesiens

Für die Beurteilung der Rhodesiensanktionen ist die völkerrechtliche Lage Rhodesiens ein ausschlaggebender Faktor.

Durch die auf Grund des Rhodesia and Nyasaland Federation Act 1953³³⁾ erlassene Rhodesia and Nyasaland Federation (Constitution) Order, 1953³⁴⁾ wurden das (koloniale) Protektorat Nordrhodesien, die Kronkolonie Südrhodesien und das (koloniale) Protektorat Nyasaland zu der Föderation von Rhodesien und Nyasaland vereinigt. Dieser Föderation übertrug das Vereinigte Königreich in der Joint Resolution vom 27. April 1957 die Verantwortung für ihre auswärtigen Angelegenheiten "to the fullest extent possible consistent with the responsibility which Her Majesty's Government (in the United Kingdom) must continue to have in international law so long as the Federation is not a separate international entity³⁵⁾". Die Föderation wurde durch die Ausübung dieser Kompetenz zwar in begrenzten Bereichen zum Völkerrechtssubjekt, jedoch keineswegs zum Staat im Sinne des Völkerrechts.

Ende 1963 wurde die Föderation wieder aufgelöst³⁶⁾. Nordrhodesien und Nyasaland sind mittlerweile unter den Namen Sambia und Malawi unabhängig geworden.

Südrhodesien hatte auf Grund des Southern Rhodesia (Constitution) Act,

³²⁾ Zu diesem Ergebnis kommt auch *Lalivé*, a. a. O., S. 83.

³³⁾ 1 & 2 Eliz. 2, c. 30.

³⁴⁾ Statutory Instruments 1953, Nr. 1199.

³⁵⁾ Vgl. *J. E. S. Fawcett*, *The British Commonwealth in International Law* (London 1963), S. 114.

³⁶⁾ Federation of Rhodesia and Nyasaland Dissolution Order, 1963; Statutory Instruments 1963, Nr. 2085.

1961³⁷⁾ in der Constitution Order, 1961³⁸⁾ eine neue Verfassung erhalten, die auch nach Auflösung der Föderation in Geltung bliebe, wengleich einige Modifikationen notwendig waren. Seit dieser Zeit nimmt Südrhodesien auch die der Föderation in der Joint Declaration von 1957 übertragenen auswärtigen Kompetenzen in Anspruch, obwohl die Dissolution Order nichts dergartiges vorsah. Trotzdem ist die Stellung Südrhodesiens innerhalb des Commonwealth nur die einer sich im Innern selbst regierenden Kolonie³⁹⁾ mit begrenzter Völkerrechtssubjektivität.

Das Vereinigte Königreich war nun zwar bereit, Südrhodesien ebenso wie den anderen Mitgliedern der früheren Föderation die Unabhängigkeit zu geben, verlangte vorher aber Verfassungsänderungen, um eine repräsentative Vertretung der Gesamtbevölkerung in den gesetzgebenden Organen sicherzustellen⁴⁰⁾. Obwohl die Kompetenz zur Verfassungsänderung ausschließlich beim britischen Parlament liegt, das die Änderung deshalb hätte von sich aus vornehmen können, entspricht es doch der britischen Verfassungspraxis, sie nur in Übereinstimmung mit den Vertretern des betroffenen Gebietes auszuüben⁴¹⁾.

Die südrhodesische Regierung hat die Zustimmung zu einer solchen Verfassungsänderung verweigert⁴²⁾. Sie hat an Stelle dieser am 11. November 1965 aus eigenen Stücken die Unabhängigkeit erklärt⁴³⁾.

Das Vereinigte Königreich als Souverän des Gebietes hat die Unabhängigkeit bisher nicht anerkannt. Es hat sie im Gegenteil für rechtswidrig erklärt und eine Reihe von Handlungen gesetzt, um den Zustand der Sezession zu beenden.

Nach herrschender völkerrechtlicher Lehre und nach einhelliger Staatenpraxis führt eine Sezession dann zur Staatswerdung, wenn der bisherige Souverän seine Bemühungen zur Wiedererlangung des Gebietes aufgibt⁴⁴⁾.

³⁷⁾ 10 Eliz. 2, c. 2.

³⁸⁾ Cmnd. 1400.

³⁹⁾ Vgl. die Antwort des britischen Staatssekretärs für Commonwealth-Beziehungen im Unterhaus am 17. 11. 1964 bei E. L a u t e r p a c h t, *British practice in international law* 1964, S. 123.

⁴⁰⁾ Gegenwärtig vertreten im rhodesischen Parlament 51 weiße Abgeordnete 220 000 weiße und 14 Afrikaner nahezu 4 Millionen schwarze Rhodesier.

⁴¹⁾ Vgl. die Antwort des britischen Staatssekretärs für Commonwealth-Beziehungen im Unterhaus am 8. 5. 1965 bei E. L a u t e r p a c h t, *British practice in international law* 1965, S. 3-4.

⁴²⁾ Vgl. R. R. W i l s o n, *Commonwealth Prime Minister's conference of 1964*, *AJIL* Bd. 59 (1965), S. 571-572.

⁴³⁾ Die Unabhängigkeitserklärung ist abgedruckt im *Keesing's Archiv der Gegenwart* 1965, 12 164-12 165.

⁴⁴⁾ Vgl. für viele: G. D a h m, *Völkerrecht* Bd. 1 (Stuttgart 1958), S. 136-137; R. L. B i n d s c h e d l e r, *Die Anerkennung im Völkerrecht*, *Berichte der Dt. Gesellschaft für Völkerrecht*, H. 4 (1961), S. 8-9; A. V e r d r o s s, *Völkerrecht* (5. Aufl. Wien 1964), S. 248.

Das hat das Vereinigte Königreich bisher nicht getan, selbst wenn es keine militärischen Maßnahmen ergriffen hat. Eine Anerkennung Rhodesiens als Staat durch einen anderen Staat als das Vereinigte Königreich würde im gegenwärtigen Zeitpunkt daher den völkerrechtlichen Unrechtstatbestand der »vorzeitigen Anerkennung« verwirklichen.

2. Die Rhodesiensituation vor den Vereinten Nationen

Die VN haben sich schon vor der Unabhängigkeitserklärung mit dem Problem Südrhodesien befaßt. In der Resolution 202 (1965) vom 6. Mai 1965 forderte der SR das Vereinigte Königreich unter anderem auf, eine einseitige Erklärung der Unabhängigkeit durch Südrhodesien zu verhindern, und verlangte von den übrigen Mitgliedern, eine einseitige Unabhängigkeitserklärung gegebenenfalls nicht anzuerkennen. Die GV hat diese Politik in ihren Resolutionen 2012 (XX) vom 12. Oktober 1965 und 2022 (XX) vom 5. November 1965 unterstützt.

Trotzdem hat Südrhodesien am 11. November 1965 seine Unabhängigkeit erklärt. Die GV hat diesen Schritt in Resolution 2024 (XX) noch am gleichen Tag, der SR in Resolution 216 (1965) am nächsten Tag verurteilt. Der SR rief in seiner Resolution überdies alle Staaten auf, das »R e g i e« in Südrhodesien nicht anzuerkennen und ihm keine Hilfe zu leisten.

Danach begann sich die Haltung des SR zu verschärfen, vor allem deshalb, weil nunmehr das Vereinigte Königreich selbst zur treibenden Kraft im SR wurde, mußte es doch durch die Beschlußfassung über ihm geeignet erscheinende Maßnahmen verhindern, daß unannehmbare Forderungen zum Zuge kamen. Der SR erklärte daher am 20. November 1965 in Resolution 217 (1965) die Unabhängigkeitserklärung für nichtig und forderte zu weiteren Schritten auf: dem Vereinigten Königreich wurde die Beendigung der Rebellion zur Aufgabe gestellt; die übrigen Staaten sollten weder diplomatische noch sonstige Beziehungen⁴⁵⁾ mit den illegalen Behörden Südrhodesiens unterhalten und alle Anstrengungen zum Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen mit Südrhodesien, einschließlich der Verhängung eines Embargos auf Öl und Ölprodukte, unternehmen.

Diese Resolution enthielt noch keine imperativen Anordnungen, doch drängte das Vereinigte Königreich, unter Berufung auf seine in der Resolution festgestellte Pflicht zur Beendigung der Rebellion, bei den einzelnen Staaten auf den Abbruch oder zumindest eine starke Beschränkung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Rhodesien.

⁴⁵⁾ Gemeint sind offensichtlich zwischenstaatliche, wie etwa konsularische Beziehungen.

Als Antwort auf den Beschluß des SR teilte der ständige österreichische Vertreter bei den VN dem GS am 26. Januar 1966 mit:

»Der österreichische Ministerrat hat am 23. 11. 1965 beschlossen, das neue Regime in Südrhodesien nicht anzuerkennen. Die österreichische Bundesregierung ist überdies mit der Österreichischen Tabakwerke AG., die ein Staatsmonopol auf die Einfuhr von Tabak nach Österreich hat, übereingekommen, daß dieses Unternehmen zunächst keinen Tabak von Rhodesien kaufen wird«⁴⁰⁾.

Da sich die SR Resolution 217 (1965) zur Erzwingung des Ölembargos als unzureichend erwies, beschloß der SR am 9. April 1966 in Resolution 221 (1966), die zum ersten Mal die Situation als friedensgefährdend qualifizierte, spezielle Aufträge an Portugal und das Vereinigte Königreich zur Durchführung eines solchen Embargos.

Auch die GV hat sich in ihren Resolutionen 2138 (XXI) vom 22. Oktober 1966 und 2151 (XXI) vom 7. November 1966 für energische Schritte gegen Südrhodesien eingesetzt. Sie hat in der zweiten Resolution überdies Portugal und Südafrika wegen ihrer Unterstützung für Südrhodesien verurteilt.

Der geringe praktische Erfolg all dieser Aufforderungen, verbunden mit der sich steigenden Ungeduld der afrikanischen Staaten, die endlich auch einen Erfolg sehen wollten, veranlaßten den SR am 16. Dezember 1966 schließlich zu seiner Resolution 232 (1966), der sog. »Boycott-Resolution«. Die für die gegenwärtige Fragestellung relevanten Teile der Resolution lauten wie folgt:

«The Security Council,

....

Acting in accordance with Articles 39 and 41 of the United Nations Charter,

1. Determines that the present situation in Southern Rhodesia constitutes a threat to international peace and security;

2. Decides that all States Members of the United Nations shall prevent:

(a) the import into their territories of asbestos, iron ore, chrome, pig-iron, sugar, tobacco, copper, meat and meat products and hides, skins and leather originating in Southern Rhodesia and exported therefrom after the date of this Resolution;

(b) any activities by their nationals or in their territories which promote or are calculated to promote the export of these commodities from Southern Rhodesia and any dealings by their nationals or in their territories in any of these commodities originating in Southern Rhodesia and exported therefrom after the date of this resolution, including in particular any transfer of funds to Southern Rhodesia for the purpose of such activities or dealings;

⁴⁰⁾ Englisch in UN Doc. S/7115, bzw. A/6251 vom 4. 2. 1966.

(c) shipment in vessels or aircraft of their registration of any of these commodities originating in Southern Rhodesia and exported therefrom after the date of this resolution;

(d) any activities by their nationals or in their territories which promote or are calculated to promote the sale or shipment to Southern Rhodesia of arms, ammunition of all types, military aircraft, military vehicles, and equipment and materials for the manufacture and maintenance of arms and ammunition in Southern Rhodesia;

(e) any activities by their nationals or in their territories which promote or are calculated to promote the supply to Southern Rhodesia of all other aircraft and motor vehicles and of equipment and materials for the manufacture, assembly or maintenance of aircraft and motor vehicles in Southern Rhodesia: the shipment in vessels and aircraft of their registration of any such goods destined for Southern Rhodesia: and any activities by their nationals or in their territories which promote or are calculated to promote the manufacture or assembly of aircraft or motor vehicles in Southern Rhodesia;

(f) participation in their territories or territories under their administration or in land or air transport facilities or by their nationals or vessels of their registration in the supply of oil or oil products to Southern Rhodesia; notwithstanding any contracts entered into or licences granted before the date of this resolution;

3. Reminds Member States that the failure or refusal by any of them to implement the present resolution shall constitute a violation of Article 25 of the Charter;

....

5. Calls upon all states not to render financial or other economic aid to the illegal racist régime in Southern Rhodesia;

6. Calls upon all States Members of the United Nations to carry out this decision of the Security Council in accordance with Article 25 of the United Nations Charter; ...".

Diese Resolution, die erste Zwangsmaßnahmen anordnende, mit der sich das immerwährend neutrale Österreich in den VN konfrontiert sah, hat es von der Befolgung der Maßnahmen nicht ausgenommen (Punkte 3 und 6). Österreich hat, in Erfüllung der in der Resolution an die Mitgliedstaaten ergangenen Aufforderung, bis spätestens 1. März 1967 über ihre zur Befolgung der Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten, durch seinen ständigen Vertreter bei den VN dem GS am 28. Februar 1967 folgendes mitgeteilt:

»Die österreichische Bundesregierung hat die zitierte Note⁴⁷⁾ sowie die unter der gleichen Zahl ergangene seinerzeitige Note vom 17. Dezember 1966, mit welcher der Text der Resolution des Sicherheitsrates S/RES/232 (1966) vom

⁴⁷⁾ Eine Urgenznote des GS, PO/230/SORH (1) vom 13. 1. 1967.

16. Dezember 1966, betreffend die Situation in Rhodesien, übermittelt wurde, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ohne auf die grundsätzliche Frage, ob Österreich als immerwährend neutraler Mitgliedstaat der Vereinten Nationen automatisch an die Beschlüsse des Sicherheitsrates bezüglich kollektiver Zwangsmaßnahmen gebunden ist, worüber nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung nur in jedem einzelnen Fall auf Grund der gegebenen Sachlage und unter Bedachtnahme auf die Verpflichtungen, die Österreich durch seine Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen einerseits und durch die Verpflichtungen, die sich aus seiner, allen Mitgliedstaaten vorher notifizierten immerwährenden Neutralität andererseits ergeben, entschieden werden kann, einzugehen, hat die österreichische Bundesregierung im vorliegenden Fall und unter den gegebenen Umständen nachstehendes beschlossen:

a) Aus dem Schreiben des ständigen österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen vom 26. Jänner 1966, zirkuliert als UN-Dokument A/6251 vom 4. Februar 1966, ist ersichtlich, daß der österreichische Ministerrat bereits am 23. November 1965 beschlossen hat, das neue Regime in Südrhodesien nicht anzuerkennen und von Tabakeinkäufen aus Rhodesien bis auf weiteres Abstand zu nehmen. Dieser Beschluß bleibt weiterhin aufrecht, so daß auch in Hinkunft weder Tabak noch Tabakwaren aus Rhodesien nach Österreich eingeführt werden.

b) Aus der österreichischen Importstatistik der letzten Jahre geht hervor, daß von den in obzitiertem Sicherheitsratsbeschluß aufgezählten Warengruppen nur Tabak in nennenswertem Umfang nach Österreich eingeführt wurde⁴⁸⁾. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die Einfuhr des Tabaks unterbunden wird.

c) Österreich führt nach Rhodesien weder Waffen, Munition, Militärflugzeuge, Militärfahrzeuge, noch Ausrüstungsmaterial für die Erzeugung und Instandhaltung von Waffen und Munition aus. Auch Erdöl und Erdölprodukte werden von Österreich nach Rhodesien nicht geliefert. Es wird Veranlassung getroffen werden, daß dieser Zustand weiterhin aufrecht bleibt.

d) Die österreichische Bundesregierung ist ferner willens, dafür zu sorgen, daß sich auf österreichischem Hoheitsgebiet für den Rhodesienhandel keine Möglichkeiten bieten, die wirtschaftlichen Maßnahmen des Sicherheitsrates zu umgehen. Österreich wird an Rhodesien weder finanzielle noch wirtschaftliche Hilfe gewähren⁴⁹⁾.

⁴⁸⁾ Nach der österr. Außenhandelsstatistik importierte Österreich 1965 Waren im Werte von 115 Mill. österr. Schillinge aus Südrhodesien; davon entfielen auf Tabak 72 Mill., auf Kupfer 27 Mill., auf Asbest 13 Mill. In der Außenhandelsstatistik für 1966 scheinen bei einem Gesamtvolumen von 43 Mill. österr. Schillinge Tabakeinfuhren im Werte von 34 Mill. auf, die auf vor dem Beschluß des österreichischen Ministerrates vom 23. 11. 1965 abgeschlossene Käufe zurückgehen (die Tabaksanktionen in Rhodesien finden im Spätherbst statt) sowie Asbest im Werte von 4 Mill.; Kupfer wurde nicht importiert. Nach der Außenhandelsstatistik für das 1. Quartal 1967 wurden Tabak und Kupfer nicht mehr importiert; Asbesteinfuhren scheinen noch im Wert von 90 000 österr. Schillingen auf.

⁴⁹⁾ Englisch in UN Doc. S/7795 vom 28. 2. 1967.

C. Auswertung

Nachdem nun sowohl das allgemeine Problem der Mitgliedschaft des immerwährend neutralen Österreichs in den VN (A), als auch die Besonderheiten der Rhodesiensanktionen (B) dargelegt wurden, stellt sich die Frage: Läßt sich die Teilnahme Österreichs an den Rhodesiensanktionen der VN rechtlich mit seiner immerwährenden Neutralität vereinbaren?

Wie im Abschnitt B/1 gezeigt wurde, hat das Vereinigte Königreich die Rückgewinnung des secessionistischen Südrhodesiens bisher nicht aufgegeben. Es hat zwar keine militärischen, aber politische und wirtschaftliche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen, wobei es sich größtenteils des Apparates der VN bedient. Wollten dritte Staaten Südrhodesien als Staat anerkennen, so verletzen sie nicht nur die einschlägigen SR-Resolutionen sondern auch das allgemeine Völkerrecht; es ist auch bisher eine solche Anerkennung nicht ausgesprochen worden. Ebenso wenig sind die secessionistischen Südrhodesier bisher als kriegführende Aufständische anerkannt worden.

Wenn Rhodesien weder ein anerkannter Staat ist, noch bisher als kriegführende Partei anerkannt wurde, dann kann auch seine Rebellion gegen das Vereinigte Königreich nicht als völkerrechtlicher Kriegszustand qualifiziert werden. Liegt aber kein Kriegszustand vor, dann aktualisiert sich auch die immerwährende Neutralität nicht, dann gibt es auch keine neutralitätsrechtlichen Pflichten. Die oben gestellte Frage ist daher schon aus formellen Gründen gegenstandslos.

Selbst wenn dem nicht so wäre, wären die von Österreich in Befolgung der Resolution 232 (1966) des SR getroffenen Maßnahmen nicht geeignet, es in Widerspruch mit Pflichten aus dem Neutralitätsrecht zu bringen. In der Gestaltung seiner Einfuhren unterliegt der Neutrale im Kriege keinen neutralitätsrechtlichen Vorschriften. Die Aufrechterhaltung des *courant normal* ist ein von der Schweiz aus neutralitätspolitischen Gründen frei gewähltes Prinzip, das keinerlei Verpflichtungswirkung, nicht einmal für die Schweiz selbst, hat. Mit der Unterbindung von Importen aus bestimmten Ländern kann der Neutrale daher keine Verletzung des Neutralitätsrechtes begehen. Wohl aber enthält das Neutralitätsrecht beschränkende Bestimmungen über die Ausfuhr, indem es den Neutralen verpflichtet, Verbote oder Beschränkungen in der Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsmaterial auf alle Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden. Im Falle Rhodesiens sah sich Österreich jedoch zu einem Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial nicht veranlaßt, weil es erstens einmal nur eine beschränkte Produktion auf diesem Gebiet hat und zweitens selbst aus dieser nach Rhodesien nicht exportiert. Eine Pflichtenkollision wäre im Falle Rhodesiens, selbst bei Vorliegen eines Kriegszustandes, daher auch materiell nicht eingetreten. Das Ergebnis der Untersuchungen ist

soweit ein Beweis für die früher aufgestellte Behauptung, daß abstrakte Feststellungen über die Kollision oder Nichtkollision im Grunde wertlos sind, weil nur im einzelnen Fall geurteilt werden kann.

Dieser Situation trägt die zitierte österreichische Antwortnote meines Erachtens Rechnung. Sie erklärt, daß die österreichische Bundesregierung »im vorliegenden Fall und unter den gegebenen Umständen« die zur Befolgung der SR-Resolution notwendigen Beschlüsse gefaßt hat, und unterstreicht damit, daß die österreichischen Organe in diesem Falle eine Pflichtenkollision nicht erblicken konnten. Um dennoch die Entscheidung in der Zukunft nicht einmal unter anderen Umständen als Präjudiz gegen sich gelten lassen zu müssen, hat die Bundesregierung neuerlich auf Österreichs immerwährende Neutralität und die sich aus ihr nach österreichischer Ansicht in den VN ergebende Sonderstellung hingewiesen. Diesen allgemeinen Neutralitätsvorbehalt hat der SR ohne Einwand zur Kenntnis genommen und hat damit die österreichische Position weiter gestärkt.

Daß Österreich keineswegs die Absicht hat, unter Berufung auf seine immerwährende Neutralität seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens in Fällen zu verweigern, in denen die Erfüllung seiner Mitgliedspflichtspflichten ohne Verletzung der immerwährenden Neutralität möglich ist, hat es durch die Entsendung von Sanitäts- und Polizeikontingenten zu den Operationen der VN im Kongo und in Zypern bewiesen⁵⁰). Der österreichische Nationalrat hat am 30. Juni 1965 sogar ein »Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen«⁵¹) beschlossen und damit Österreichs Bereitschaft auch grundsätzlich unter Beweis gestellt.

S u m m a r y

The Problem of the Participation of Permanently Neutral Austria in Sanctions of the United Nations, with Special Regard for the Case of Rhodesia

(A. 1:) While the report of the San Francisco Conference of 1945 on Art. 2 § 5 of the UN Charter seemed to exclude permanently neutral States from

⁵⁰) Vgl. International Information Center on Peace-Keeping Operations (Paris), Documentation Nr. 1, Februar 1967.

⁵¹) ÖBGBl Nr. 173/1965.

membership in the UN, Austria was admitted in 1955, although it had previously notified all States with which it maintained diplomatic relations of its status and had asked for its recognition. 22 States, including four of the five permanent members of the Security Council (SC), had adhered to that request before Austria's admission was effected; 39 followed later.

(A. 2:) In the first years of the UN' existence most writers considered permanent neutrality, at least in its traditional sense, incompatible with membership in the UN. According to others, however, neutrality was still possible in certain situations. They further pointed out that the SC's power to call upon States to carry out measures was discretionary and thus left room for exemptions. Yet they thought only of a qualified neutrality of the kind Switzerland maintained as member of the League of Nations.

After Austria's admission Chaumont argued the compatibility of the two statuses on the ground that in an only partly effective system of collective security permanent neutrality was a useful means towards maintaining international peace since it helps to localize conflicts. The SC would therefore surely respect Austria's neutral position when it should decide on measures. Verdross, however, went further in arguing that the SC was bound in law to exempt Austria from participating in measures that would violate its duties under the laws of neutrality, since in admitting Austria after its members had been notified of Austria's permanent neutrality, the SC had virtually recognized that neutrality. This is essentially also the position of the Austrian Government.

(A. 3:) A realistic approach to the question must take into account, that collective security is dead letter when a situation occurs within the sphere of influence of one of the big powers. In reality, universal peace is maintained by power balance, and balance systems at all times have included, even cherished, neutrality. In this system permanently neutral Austria has a true function which transcends into the UN.

Under these circumstances one can conceive only of a few situations where compatibility might actually be put to the test. From these one can eliminate those situations, in which the Security Council decides measures against a State or States not at war, since then no neutral duties exist, either.

For the few remaining situations the SC is bound to exempt Austria. In doing so it will be influenced by the consideration that not to compromise Austria's function is more valuable than the feeble part a small State may play in the application of sanctions.

(B. 1:) The former crown colony of Southern Rhodesia which, between 1953 and 1963 formed part of the Federation of Rhodesia and Nyasaland, is now part of Her Majesty's dominions enjoying internal self-government and a few external competences. Although the United Kingdom was decided to give it independence, it requested prior changes to be made in the Southern Rhodesia constitution to assure equal representation of the population in Government. Instead of consenting to such changes, the Southern Rhodesian Government, on November 11, 1965, unilaterally declared independence.

(B. 2:) The UN had attempted to prevent that unilateral declaration. When it occurred, the SC declared it legally void and called upon the United Kingdom to quell the rebellion. It further called upon the other States not to recognize independence and to do their utmost in order to break off economic relations with Southern Rhodesia. The rapidly deteriorating situation led finally to the SC's adopting Resolution 232 (1966) in which it ordered all Members to prevent the import of certain Rhodesian commodities and to cease to export war material, aircraft and motor vehicles, oil and oil products to Rhodesia.

Austria implemented that Resolution in cutting off the import of tobacco, copper and asbestos, the only commodities on the embargo list that were previously imported. But in reporting on its measures of implementation (S/7795) it inserted a general reservation concerning its neutrality, stating: "Without prejudice to the question of principle, whether Austria as a permanently neutral State Member of the UN is automatically bound by decisions of the SC – a question which in the opinion of the Federal Government of Austria can only be decided in each single case on the basis of the specific situation and with due regard to the obligations which result on the one hand from the membership of Austria in the UN and on the other hand from its permanent neutrality, which had previously been notified to all States Members of the UN – the Federal Government of Austria has in this particular case and under the given circumstances decided ...".

(C.) Since neither the United Kingdom nor any other State has recognized Southern Rhodesia as a State in international law, nor as belligerent rebels, the rebellion does not qualify as a state of war. Hence Austria has no neutral duties. Its participation in the economic boycott of Rhodesia cannot, therefore, bring it into conflict with its permanent neutrality.

Even if it were not so, the measures taken by Austria in implementation of the SC's resolution would not conflict with the duties of a neutral. As regards its imports, the neutral in a war has no obligation under the laws of neutrality. It has, however, the duty to apply restrictions concerning its export in war material equally to both belligerent parties. But Austria was in no need to order such restrictions, because it does not export war material to Rhodesia.

The abovementioned Austrian note fully corresponds to the circumstances. In insisting that the decision was possible "in this particular case and under the given circumstances" the Austrian Government referred to the singular elements of the case. By inserting its general reservation of neutrality, it prevented its decision from becoming a precedent for further and different cases. In silently taking note of that reservation, the SC has acquiesced in it, and has thus further strengthened the Austrian position.